

## KUNSTVEREIN IN HAMBURG

**SATZUNG genehmigt in den Mitgliederversammlungen**

vom	25.04.1947,	vom	
25.08.1948,	vom	27.07.1953,	vom
19.10.1955,	vom	24.06.1985,	vom
29.05.2002,	vom	27.11.2006,	vom

**29.08.2011 und vom 29.10.2018.**

**§ 1** Der Kunstverein in Hamburg mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kunstvereins ist es, die bildenden Künste in Hamburg zu fördern und die Liebe zur Kunst zu wecken. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch 1. die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Vorträgen, Führungen und Kunstreisen, 2. Förderung der Kunst mit Schwerpunkt Gegenwartskunst, 3. die Verteilung bzw. Veräußerung von Jahregaben, 4. die Produktion und Veröffentlichung von Druckerzeugnissen (Kataloge etc.) und 5. durch Publikationen in elektronischen Netzwerken (Websites, digitale Datenbanken, etc.). Sitz des Vereins ist Hamburg.

**§ 1.1** Durch Eintragung des Vereins ins Vereinsregister soll der Kunstverein in Hamburg mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. August 2011 ab diesen Zeitpunkt Kunstverein in Hamburg e.V. genannt werden.

**§ 2** Der Kunstverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kunstvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kunstvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

(1) Mitglied des Kunstvereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden. Die Mitglieder sind zum Besuch aller Ver-

einsveranstaltungen berechtigt und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Empfang einer auf den Namen lautenden Mitgliedskarte, die ein Mitglied unverzüglich erhält, nachdem die Zahlung des ersten Jahresbeitrages eingegangen ist. Dem Vorstand steht in begründeten Einzelfällen ein Aufnahmeversagungsrecht zu, wenn die Mitgliedschaft der nachsuchenden Person das Ansehen des Kunstvereins zu schädigen geeignet ist.

(3) Es kann auch eine Familienmitgliedschaft erworben werden. In diesem Fall kann das Mitglied ein zum Haushalt gehörendes Familienmitglied benennen, das die Beitrittserklärung mit unterzeichnet und die Familienkarte, auf der das benannte Mitglied verzeichnet ist, zusammen mit dem Mitglied erhält. Dieses weitere Familienmitglied hat ebenfalls Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung. Weitere Familienangehörige des Mitglieds haben kein Stimmrecht. Heterosexuelle und gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten als Familie im Sinne dieser Satzung.

(4) Juristische Personen und Personenvereinigungen erwerben eine Firmenmitgliedschaft. Die Firmenmitgliedschaft verleiht die Rechte eines einzelnen Mitglieds. Das Firmenmitglied erhält allerdings zwanzig Mitgliedskarten (eine Hauptkarte sowie neunzehn Nebenkarten), welche auf die juristische Person ausgestellt sind. Die Firmenkarten berechtigten den jeweiligen Besitzer zum Besuch der Vereinsveranstaltungen. Das Stimmrecht des Firmenmitglieds wird von der natürlichen Person ausgeübt, die die Hauptkarte besitzt und die gegenüber dem Kunstverein namentlich benannt ist.

(5) Es können Fördermitgliedschaften, entweder als Einzel- oder Familienmitgliedschaft, erworben werden. Einzelfördermitglieder erwerben die Rechte eines einzelnen Mitglieds, Familienfördermitglieder die Rechte aus einer Familienmitgliedschaft.

**§ 5** Die Mitgliedsbeiträge für die Einzel- und Familienmitgliedschaft (jeweils auch in ihrer Form als Fördermitgliedschaft) sowie für die Firmenmitgliedschaft werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

**§ 6** Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

**§ 7** Die Mitgliedschaft im Kunstverein erlischt

- durch Tod des Mitglieds
- durch schriftlichen Austritt des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten.

**§ 8** Die Organe des Kunstvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, sofern ein solcher gebildet worden ist
- d) der Direktor oder das Direktorium, sofern ein solcher oder ein solches berufen ist.

**§ 9** Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in der ersten Hälfte jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks von mindestens 30 Mitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

**§ 10** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

**§ 11** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehr-

heit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss ebenfalls von einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und mit einfacher Stimmenmehrheit in einer zweiten, innerhalb von vier Wochen zu berufenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes des Kunstvereins, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für die Vorstandswahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der den gesamten Wahlvorgang leitet und überwacht.

**§ 12** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen mittels Rundschreiben oder elektronischer Mail. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen, wenn sie nicht vom Vorstand gestellt werden, von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterschrieben werden.

### **§ 13**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit drei bildende Künstler sein sollten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

(2) In den Vorstand kann jeder gewählt werden, der Mitglied des Kunstvereins ist. Pro Familienmitgliedschaft bzw. Familienfördermitgliedschaft können maximal zwei Mitglieder für die Wahl in den Vorstand kandidieren und in den Vorstand gewählt werden. Pro Firmenmitgliedschaft kann nur die natürliche Person für die Wahl in den Vorstand kandidieren und in den Vorstand gewählt werden, die Inhaberin der Hauptkarte und dem Kunstverein namentlich benannt ist. Kandidaten können von stimmberechtigten Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf der Mitgliederversammlung benannt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der Kandidatengesamtheit bis zu neun Personen auf den Wahlzettel schreiben. Gewählt sind die neun Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Kandidaten erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen diesen Personen. Gewählt ist, wer dabei

die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sind die Mitglieder des Vorstands gewählt, wird in einem weiteren Wahlgang über den Vorstand als Ganzes abgestimmt. Er gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält er diese Mehrheit nicht, so gelten nur diejenigen Kandidaten als gewählt, die im ersten Wahlgang mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen konnten, die der Mehrheit der abgegebenen Wahlzettel entsprechen. Für die verbleibenden Sitze wird der Wahlvorgang wiederholt. Wahlvorgänge dürfen nach 22 Uhr nur stattfinden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu ergänzen.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

**§ 14** Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleine vertretungsbefugt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, den Verein gemeinsam. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand leitet die Angelegenheit des Kunstvereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind weiterhin auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vereins und/oder Angestellte des Vereins zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

**§ 15** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsverteilung selbst regeln. Er kann zur geschäftlichen und künstlerischen Leitung des Vereins einen Direktor/Direktorium einstellen und entlassen. Die

Kompetenzen und Pflichten des Direktors/Direktoriums werden vom Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung bzw. dem Anstellungsvertrag festgelegt. Der Direktor/Mitglied des Direktoriums und sonstige Angestellte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.

**§ 16** Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen, der den Beirat bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich.

**§ 17** Es werden zwei Rechnungsprüfer auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 18** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburger Kunsthalle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **KUNSTVEREIN IN HAMBURG**

Klosterwall 23

20095 Hamburg

Tel. +49(0)40 32 21 57

Fax +49(0)40 32 21 59

[www.kunstverein.de](http://www.kunstverein.de)

[hamburg@kunstverein.de](mailto:hamburg@kunstverein.de)